

Reporter ohne Grenzen e. V. / Postfach 30 41 08 / 10756 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat
11014 Berlin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin

per e-Mail an: M3AG@bmi.bund.de;
abstimmung_einwanderung@bmas.bund.de

Az. MI3.21010/8#10

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung:
Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung**

Reporter ohne Grenzen (RSF) ist eine internationale Menschenrechtsorganisation, die sich für Presse- und Informationsfreiheit weltweit einsetzt. Die Zahl inhaftierter Medienschaffender ist 2022 global auf ein Rekordhoch gestiegen. Und auf der jährlich erscheinenden Rangliste der Pressefreiheit wurden im vergangenen Jahr lediglich 53 von 180 Ländern, in denen die Lage der Pressefreiheit auf Grundlage einer Befragung detailliert analysiert wird, als gut oder zufriedenstellend bewertet - so wenige Länder wie noch nie zuvor in der Geschichte der Rangliste.¹ Zunehmende Repressionen gegenüber unabhängig recherchierenden Journalist*innen beobachtet *RSF* nicht nur in Russland, wo ein Jahr nach Beginn des groß angelegten Angriffs auf die Ukraine Exilmedien zur Hauptinformationsquelle für unabhängige Berichterstattung geworden sind.

Schon vor der Ausweitung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 war Deutschland kein unbedeutender Standort für Exilmedien, wie etwa das Beispiel des seit 2013 in Berlin ansässigen aserbaidischen Senders *Meydan TV* zeigt. Seit dem vergangenen Jahr hat sich Deutschland aber endgültig zum europaweit wichtigsten Standort für Exilmedien entwickelt. Auch deshalb hat *RSF* als Mitgesellschafter gemeinsam mit der *Rudolf-Augstein-Stiftung* und der *Schöpfung-Stiftung* im vergangenen Jahr in Berlin die *JX Fund gGmbH*, Europäischer Fonds für Journalismus im Exil, gegründet:

„Journalist*innen müssen ihre Arbeit im Exil fortsetzen können. Nur unabhängige Berichterstattung kann künftige demokratische Entwicklungen

Reporter ohne Grenzen e. V.
Postfach 30 41 08
10756 Berlin
T: +49 (0) 30 609 895 33 – 0
F: +49 (0) 30 202 15 10 – 29
advocacy@reporter-ohne-grenzen.de
www.reporter-ohne-grenzen.de

Spendenkonto
IBAN DE26 1009 0000 5667 7770 80
BIC BEVODEBB
Berliner Volksbank

Steuernummer: 27/676/50043

Geschäftsführender Vorstand:
Katja Gloger
Dr. Michael Rediske
Vorstand:
Martin Kaul
Gemma Pörzgen
Matthias Spielkamp

Geschäftsführung:
Christian Mihr

Kuratorium:
Pinar Atalay
Dr. Thomas Bellut
Peter-Matthias Gaede
Giovanni di Lorenzo
Lorenz Maroldt
Georg Mascolo
Bascha Mika
Jan-Eric Peters
Jörg Quoos
Niddal Salah-Eldin
Eva Schulz
Prof. Dr. Karola Wille
Ulrike Winkelmann

¹ <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2022>

in den Heimatländern ermöglichen. Ohne Journalismus im Exil gewinnt die Zensur.”²

Exilmedien, aber auch deutsche Medien, die ihr Publikum über die Lage in umkämpften Regionen informieren wollen, sind hierbei darauf angewiesen, dass ausländische Medienschaffende in Deutschland arbeiten können. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsministerin für Kultur und Medien diese Medienschaffenden im vergangenen Jahr als „Fachkräfte der Demokratie“ bezeichnet.³ Damit verbunden war das Versprechen eines Aufenthaltstitels für diese Exiljournalist*innen, begründet mit dem herausragenden politischen Interesse Deutschlands am „Aufbau einer Infrastruktur für Exilmedien“. Auch die Bundesministerin des Auswärtigen drängte in diesem Zusammenhang auf pragmatische Lösungen. Tatsächlich hat das Aufenthaltsrecht dieses Versprechen jedoch bisher nicht eingelöst. Auch der aktuell vorliegende Entwurf des § 6 BeschV eröffnet den notwendigen Zugang zum Arbeitsmarkt für nach Deutschland kommende, praktisch hochqualifizierte Journalist*innen nicht.

Dies liegt zum einen daran, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BeschV noch immer eine nach jeweiligem Recht des Herkunftsstaates absolvierte und anerkannte formale Berufsausbildung oder Hochschulausbildung gefordert wird. Diese Voraussetzung erfüllen viele Journalist*innen nicht, da „Journalist*in“ weder in Deutschland noch in anderen Regionen eine geschützte Berufsbezeichnung mit einheitlich vorausgesetzten Qualifikationen⁴ ist.

Zum anderen soll dem Entwurf zufolge eine starre Gehaltsgrenze beibehalten werden, die für viele Journalist*innen, die nach Deutschland kommen, nicht zu erreichen sein wird.

Damit werden die Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt insoweit für die hier diskutierte Gruppe von Journalist*innen in der Praxis nicht überwunden werden können.

Als Lösung schlägt *RSF* vor, auf die zwingend formalisierte Qualifizierung für diese ausländischen Journalist*innen zu verzichten und stattdessen möglicherweise die Anforderungen an die praktische Berufserfahrung, beispielsweise auf 5 Jahre, zu erhöhen. Zugleich könnte eine Vergleichbarkeitseinschätzung mit Kenntnissen aus einer formalen Ausbildung/Hochschulbildung als Alternative neben die formalisierte Qualifikation selbst treten. Im Entwurf zu § 18g Abs. 2 Nr. 3 b AufenthG ist für bestimmte Berufsgruppen bereits die Möglichkeit vorgesehen, „bestimmte

² <https://www.jx-fund.org>

³ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ukraine-krieg-bundesregierung-streitet-ueber-umgang-mit-gefluechteten-oppositionellen-aus-russland-a-d6e05dfa-67c7-4e5f-bd92-a220dcddb593?context=issue> ; <https://www.deutschetageszeitung.de/wirtschaft/182459-baerbock-dringt-auf-arbeitsmoeglichkeiten-fuer-gefluechtete-russische-journalisten.html>

⁴ *RSF* beobachtet zudem, dass repressive Regimes in vielen Ländern gerade kritische journalistische Stimmen über Bildungs- und Beschäftigungsverbote aus der Öffentlichkeit verdrängen, was die Erfüllung formaler Kriterien für diese Journalist*innen erschwert bzw. unmöglich macht.

non-formale Qualifikationen“ anstelle eines Hochschulabschlusses nachzuweisen.⁵

Keineswegs soll die zu schaffende Regelung zu prekären Arbeitsbedingungen für Journalist*innen führen. *RSF* schlägt daher in Bezug auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 BeschV vor, realistische Gehälter regional und unter Berücksichtigung der Berufserfahrung durch Arbeitsagenturen oder etablierte Berufsverbände wie DJV sowie dju in ver.di einschätzen zu lassen, bei denen nach bisheriger Praxis bereits entsprechendes Erfahrungswissen besteht.

Nur entsprechende Änderungen werden dazu beitragen, - “die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft” (§ 18 Abs. 1 S. 3 AufenthG) auch für Journalist*innen ohne formale Ausbildung als „Fachkräfte der Demokratie“ Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

⁵ Begründung auf S. 38 des Referentenentwurfs im Bearbeitungsstand vom 17.02.2023 14:59